

Verordnung über die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (ABCKV)

vom 18. Juni 2008 (Stand am 15. Juli 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 7 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991¹,
verordnet:

Art. 1 Stellung

¹ Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (ABC-Kommission) ist eine ständige Verwaltungskommission nach den Artikeln 4 Buchstabe b und 5 Absatz 2 der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996².

² Sie ist administrativ dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) angegliedert.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die ABC-Kommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Bundesrat, die Departemente und die nachgeordneten Dienststellen bei der Vorbereitung und Koordination des ABC-Schutzes von Mensch, Tier und Umwelt.
- b. Sie nimmt bei Vernehmlassungen oder Anhörungen zu Erlassen im ABC-Bereich oder mit Auswirkungen auf den ABC-Bereich Stellung.
- c. Sie aktualisiert periodisch die Strategie zum ABC-Schutz der Schweiz und schlägt Massnahmen zur Verbesserung des nationalen ABC-Schutzes vor.
- d. Sie berät die Stellen von Bund und Kantonen, die im Rahmen der Einsatz- und Notfallorganisationen mit Aufgaben im Bereich ABC-Schutz betraut sind.
- e. Sie arbeitet auf dem Gebiet des Strahlenschutzes mit der Eidgenössischen Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität und der Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit zusammen.
- f. Sie arbeitet auf dem Gebiet des B-Schutzes mit der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit zusammen.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission informiert im Bedarfsfall die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der ABC-Kommission.

AS 2008 3153

¹ SR 814.50

² SR 172.31

Art. 3 Berichterstattung

Die ABC-Kommission erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die ABC-Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. den weiteren Mitgliedern.

³ Die Wahl der Mitglieder richtet sich nach den Artikeln 7–10 der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996³.

Art. 5 Geschäftsstelle

¹ Die ABC-Kommission verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Kommission in wissenschaftlichen und administrativen Belangen.

² Die Geschäftsstelle ist administrativ dem BABS zugeordnet.

³ Sie untersteht der fachlichen Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der ABC-Kommission.

Art. 6 Sachverständige

Die ABC-Kommission kann Sachverständige beziehen oder mit dem Verfassen von Berichten oder Stellungnahmen beauftragen.

Art. 7 Finanzielle Mittel

Die für die Aufgabenerfüllung der ABC-Kommission notwendigen finanziellen Mittel werden im Voranschlag des BABS eingestellt.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der ABC-Kommission und die beigezogenen Sachverständigen unterstehen dem Amtsgeheimnis nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches⁴.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. Januar 1990⁵ über den Koordinierten AC-Schutz wird aufgehoben.

³ SR 172.31

⁴ SR 311.0

⁵ [AS 1990 278]

Art. 10 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Notfallschutzverordnung vom 28. November 1983⁶

Art. 18 Abs. 3

...

2. Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994⁷

Art. 17 Abs. 2

...

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2008 in Kraft.

⁶ SR 732.33. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.
⁷ SR 814.501. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

